

Förderrichtlinien

Stiftung für Begabtenförderung der Deutschen Landwirtschaft e.V.

(verabschiedet am 04.11.2004, Punkt 1.1.2 ergänzt am 21.11.2008)

Ziel der Stiftung für Begabtenförderung der Deutschen Landwirtschaft e.V. ist es, begabte junge Berufstätige des Agrarbereichs zu unterstützen, die im Agrarbereich tätig sind. Teilnehmer an berufsbezogenen Weiterbildungsmaßnahmen (Lehrgänge, Praktika und Projekte) können nach diesen Richtlinien finanziell gefördert werden.

1 Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung

1.1 Voraussetzungen für Antragsteller

1.1.1 Der Antragsteller muss **beruflich im Agrarbereich** tätig sein. Eine entsprechende **Bestätigung** des zuständigen Kreisbauernverbands, einer Behörde oder Landwirtschaftskammer ist vorzulegen. Zum Agrarbereich zählen auch die unmittelbar vor- und nachgelagerten Bereiche, sofern sie in der Trägerschaft des Berufsstands liegen.

1.1.2 Der Antragsteller soll **nicht älter als 30 Jahre** sein. Ältere Bewerber können nur in begründeten Ausnahmefällen gefördert werden. Begründete Ausnahmefälle sind:

- Elternzeit (3 Jahre)
- Grundwehrdienst, Zivildienst oder Freiwilligenjahr
- schwerwiegende Erkrankung des Antragstellers bzw. Pflegefall eines nahen Verwandten.

Für Bewerber ab dem vollendeten 35. Lebensjahr ist eine Förderung nicht möglich.

1.1.3 Der Antragsteller soll mindestens eine der folgenden **Voraussetzungen** erfüllen:

- berufliche Abschlussprüfung in einem Beruf des Agrarbereichs, mindestens mit der Gesamtnote "gut",
- Abschluss der Meisterprüfung oder einer sonstigen Fortbildungsprüfung in einem Beruf des Agrarbereichs, mindestens mit der Gesamtnote "gut",
- Abschluss einer Fachschule im Agrarbereich oder eines agrarischen Hochschulstudiums, mindestens mit der Gesamtnote "gut",
- Teilnahme an einem Bundesentscheid eines Berufswettbewerbs im Agrarbereich,
- ehrenamtliche Tätigkeit in einer landwirtschaftlichen berufsständischen Organisation in führender Funktion mindestens auf der Ebene einer Bundes- oder Landesorganisation oder einer katholischen Diözese bzw. einer evangelischen Landeskirche.

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen auch nichtlandwirtschaftliche berufsbildende Abschlüsse anerkennen.

1.2 Voraussetzungen für Weiterbildungsmaßnahmen

- 1.2.1 Gefördert wird die **Teilnahme an berufsbezogenen anerkannten Weiterbildungsmaßnahmen** (Lehrgang, Praktikum, Projekt)
- im agrarpolitischen, gesellschaftlichen und/oder unternehmerischen Bereich;
 - in Bereichen, deren Kenntnis für die Wahrnehmung von Funktionen in berufsständischen Organisationen und Institutionen zur Entwicklung ländlicher Räume erforderlich ist.
- 1.2.2 Die Dauer eines förderfähigen berufsbezogenen Lehrgangs/Seminars muss insgesamt **mindestens 40 Stunden** oder eine Woche betragen. Die maximal geförderte Zeitdauer pro Lehrgang/Seminar beträgt 240 Stunden oder sechs Wochen.
- Der Lehrgang / das Seminar kann in Blöcken angeboten werden. Der einzelne Block muss mindestens acht Stunden oder einen Tag umfassen. Die gesamte Weiterbildungsmaßnahme muss innerhalb von 24 Monaten abgeschlossen sein.
- 1.2.3 Das **Praktikum** muss Weiterbildungscharakter haben und kann im In- oder Ausland stattfinden. Auslandspraktika in Europa haben Vorrang.
- 1.2.4 Die **Anerkennung der Weiterbildungsmaßnahme** (Lehrgang / Seminar, Praktikum) erfolgt durch Beschluss des Vorstands der Stiftung für Begabtenförderung der Deutschen Landwirtschaft e.V.; Anträge auf Anerkennung sind der Geschäftsstelle der Stiftung rechtzeitig vor Maßnahmebeginn vorzulegen. Dem Förderantrag ist ein Weiterbildungsplan beizulegen.
- 1.2.5 Gefördert werden auch **Projekte** von Einzelpersonen oder Teams. Projekte können erst nach ihrem Abschluss gefördert werden.

2 Förderung

- 2.1 Die Förderung wird als **Pauschalbetrag** gewährt und dient zur Begleichung der Maßnahmekosten (Gebühren, Lehrmittelkosten, Unterhaltszuschuss für den Besuch einer Bildungsstätte, Fahr- und Flugkosten sowie Kosten für Lohnausfall bzw. Stellung einer Ersatzkraft).
- 2.2 Für den **Besuch eines Lehrgangs** mit einer Maßnahmendauer von 240 Stunden oder sechs Wochen beträgt die Förderung bis zu 750,- Euro.

Für einen kürzeren Lehrgang gelten entsprechende Teilbeträge. Für eine Maßnahme, die mehr als 240 Stunden oder sechs Wochen dauert, wird keine über den Höchstbetrag hinausgehende Förderung gewährt.

Lehrgangsdauer		Förderhöhe
1 Woche	≅ 40 Std.	125,- Euro
2 Wochen	≅ 80 Std.	250,- Euro
3 Wochen	≅ 120 Std.	375,- Euro
4 Wochen	≅ 160 Std.	500,- Euro
5 Wochen	≅ 200 Std.	625,- Euro
6 Wochen	≅ 240 Std.	750,- Euro

Bei dem **Praktikum** ist neben dem Nachweis des Weiterbildungscharakters ein Finanzierungsplan vorzulegen; die Förderung beträgt bis zu 1.500,- Euro, maximal 75 % der Kosten.

Der Antragsteller kann Förderungen für **verschiedene berufsbezogene Weiterbildungsmaßnahmen (z.B. auch mehrere Lehrgänge) bis zu einer Förderhöhe von insgesamt 2.250,- Euro** erhalten.

- 2.3 Ein **Projekt** kann mit maximal 3.000,- Euro jedoch nicht mit mehr als 75 % der nachgewiesenen Kosten gefördert werden. Über die Förderzusage für Projekte berät der Vorstand gesondert.
- 2.4 Der **Förderzeitraum** beginnt mit der ersten Weiterbildungsmaßnahme.
- 2.5 Der Antragsteller kann im Zeitraum der Durchführung einer Maßnahme, für die er Fördermittel gemäß diesen Förderrichtlinien erhält, keine weitere Förderung aus Mitteln der Stiftung erhalten.
- 2.6 Liegen mehr Anträge vor, als der Stiftung Mittel zur Verfügung stehen, werden die Antragsteller nach der Reihenfolge des Antrageingangs gefördert.
- 2.7 Es werden nur solche Weiterbildungsmaßnahmen gefördert, die **nicht** nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder anderen Bundesgesetzen zur Förderung der beruflichen Bildung förderfähig sind.
- 2.8 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

3 Antragstellung durch die Teilnehmer

- 3.1 Die **Antragsformulare** werden von der Geschäftsstelle der Stiftung, den Maßnahmeträgern, den Mitgliedsorganisationen der Stiftung oder deren regionalen Untergliederungen ausgegeben.
- 3.2 Die ausgefüllten Anträge auf Förderung sind über die Maßnahmeträger oder die Mitgliedsorganisationen der Stiftung bzw. deren regionale Untergliederungen bei der Geschäftsstelle der Stiftung einzureichen.
- 3.3 Folgende Unterlagen sind vom Antragsteller **dem Antrag beizufügen**:
 - ein Weiterbildungsplan gemäß 1.2.4
 - ein Lebenslauf mit Datum und Unterschrift,
 - beglaubigte Abschriften oder Fotokopien, die die Voraussetzungen nach Nr. 1.1.3 für eine Gewährung der Förderung belegen und
 - für Bewerber, die aufgrund einer ehrenamtlichen Tätigkeit die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllen: eine Beurteilung durch den zuständigen Kreisbauernverband bzw. eine der Mitgliedsorganisationen der Stiftung.
- 3.4 Der Antragsteller erklärt durch seine Unterschrift im Antragsformular, dass er die Richtlinien der Stiftung zur Kenntnis genommen hat und den Inhalt anerkennt.

4 Prüfung der Anträge und Entscheidung

- 4.1 Bei der Stiftung eingegangene Anträge auf Förderung werden vom Geschäftsführer der Stiftung und einem Vertreter des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vorgeprüft. Bei der Vorprüfung wird festgestellt, inwieweit die Kriterien für die Gewährung einer Förderung erfüllt sind. Der Vorstand entscheidet über die Anträge. Von der Stiftung nachgeforderte Unterlagen sind innerhalb von sechs Wochen nachzureichen.
- 4.2 Die Geschäftsstelle der Stiftung teilt dem Antragsteller die Entscheidung des Vorstands über die Bewilligung oder Ablehnung einer Förderung schriftlich mit.

5 Auszahlung der Fördermittel

Der Förderbetrag wird dem Stipendiaten erst ausgezahlt, wenn

- die Weiterbildungsmaßnahme abgeschlossen ist,
- die die Weiterbildungsmaßnahme durchführende Institution der Geschäftsstelle der Stiftung eine Bescheinigung vorlegt, aus der hervorgeht, dass der Stipendiat während der gesamten Dauer an der Weiterbildungsmaßnahme teilgenommen hat.

6 Sicherung der Fördermittel

Bei unwahren Angaben oder arglistiger Täuschung sind bereits gewährte Förderbeträge nach Aufforderung unverzüglich zurückzuzahlen.

Der zu erstattende Betrag ist vom Eintritt der Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes an mit 5 % Punkten über dem jeweils anzuwendenden Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

7 Einreichen der Anträge

Förderanträge können eingereicht werden bei der

Stiftung für Begabtenförderung, In der Wehrhecke 1 c, 53125 Bonn oder

über folgende **Mitgliedsorganisationen** und bei deren regionalen Untergliederungen:

Stiftung für Begabtenförderung der Deutschen Landwirtschaft e.V.

In der Wehrhecke 1 c • 53125 Bonn
Tel.: 0228/92 65 7 20, Fax: 0228/92 65 7 15

E-mail: stiftung.begabtenfoerderung@bauernverband.net

www.stiftung-begabtenfoerderung-agrar.de

Mitglieder			
Name/Anschrift	Telefon	Telefax	E-mail
Deutscher Bauernverband e.V. Claire-Waldoff-Str. 7 10117 Berlin	030/31 904-0	030/31 904 205	Presse@Bauernverband.de
Deutscher Raiffeisenverband e.V. Pariser Platz 3 10117 Berlin	030/856214470	0228/106-266	petersen@drv.raiffeisen.de
Verband der Landwirtschaftskammern Claire-Waldoff-Str. 7 10117 Berlin	030/31 904-500	030/31 904 520	Info@vlk-agrar.de
Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft Eschborner Landstraße 122 60489 Frankfurt	069/24788-304	069/24788-114	J.Ritz@DLG.org
Deutschen Bischofskonferenz Sekretariat, Bereich Pastoral Kaiserstr. 161 531113 Bonn	0228/103-223	0228/103-334	Pastoral@dbk.de
Ratsbeauftragter der EKD für Landwirtschaft, Ernährung und ländlichen Raum, Herr Dr. Clemens Dierscherl 74638 Waldenburg-Hohebuch	07942/107-73	07942/107-77	C.Dirscherl@hohebuch.de
HLBS-Stiftung Kölnstraße 202 53757 St. Augustin	02241/8661777 - 73	02241/2565420	Stiftung@hlbs.de
Bundesverband Landwirtschaftlicher Fachbildung (vlf) Claire-Waldoff-Str. 7 10117 Berlin	030/31 904-266	030/31 904 205	Vlf@bauernverband.net
Deutscher LandFrauenverband e.V. Claire-Waldoff-Str. 7 10117 Berlin	030/284492912	030/284492919	Spranger@LandFrauen.info
Verband der Bildungszentren im ländlichen Raum Claire-Waldoff-Str. 7 10117 Berlin	030/31 90 4530	030/31 90 4539	Info@Verband-Bildungszentren.de
Zentralverband Gartenbau Godesberger Allee 142-148 53175 Bonn	0228/8100243	0228/8100248	Zvg.berufsbildung@g-net.de